

„Die Unternehmen in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern der Welt, reagieren auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie mit weitreichenden Restrukturierungen und einem grundsätzlich neu ausgerichteten People Management“, heißt es in der PM des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens Deloitte vom 13.1.2021. Das sei das Ergebnis des aktuellen Human Capital Trend Reports, für den 6000 Führungskräfte und Manager in 99 Ländern befragt worden seien. Nachdem sich viele Firmen im Frühjahr und Sommer vor allem darauf konzentriert hätten, die aktuelle Situation durchzustehen, nutzten sie die Herausforderung jetzt als Chance, um mit strukturellen Neuausrichtungen gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Die Umfrageergebnisse wiesen darauf hin, dass viele Unternehmen diese kontinuierlichen Disruptionen als neuen Normalzustand definieren. Mehr als 60% der Befragten hätten angegeben, dass sie die Aufgaben und Tätigkeiten in ihrem Unternehmen völlig neu denken wollen. Vor der Pandemie hätten dies lediglich 29% der Befragten geplant. Für eine große Mehrheit der Befragten (45%) sei der wichtigste Schritt dabei die Einführung einer Unternehmenskultur, die Wachstum, Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit in besonderem Maß fördert. Die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter (41%) und die Nutzung neuer Technologien (35%) stehe für viele Entscheider ebenfalls an vorderster Stelle. Doch nicht nur in Unternehmen, auch bei den Konsumenten führt die Pandemie zu Verhaltensänderungen, z. B. beim Umgang mit Geld. Nach einer repräsentativen Verbraucherumfrage des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY, bei der 1600 volljährige Verbraucher in Deutschland befragt wurden, haben 29% der Verbraucher in Deutschland aufgrund der Corona-Pandemie ihr Zahlungsverhalten geändert. Gut ein Fünftel der Verbraucher (21%), ist in der diesbezüglichen PM vom 8.1.2021 zu lesen, wolle seinen Umgang mit Geld auch dauerhaft ändern. Die wichtigste Änderung: Ein Viertel zahle häufiger mit Karte als noch vor der Pandemie. 16% verzichteten im Gegenzug auf Bargeld und führten weniger mit sich. 14% erledigten ihre Einkäufe öfter über das Internet. – Der Frage, welchen Einfluss die Pandemie auf Impairmenttests nach IAS 36 hat, untersucht der Beitrag von *Berger/Fink* in dieser Ausgabe.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### **IPTF: Aktualisierte Liste hochinflationärer Rechtskreise**

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) definiert in IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationärländern“ Leitlinien für die Bestimmung hochinflationärer Volkswirtschaften, ohne dabei bestimmte Rechtskreise zu nennen. Die International Practices Task Force (IPTF) hat die Berechnung von rechtskreisspezifischen Inflationsraten durchgeführt und in ihrem Agendapapier eine Liste hochinflationärer Rechtskreise veröffentlicht. Diese ist unter <https://www.thecaq.org> abrufbar.

### **UKEB: Übernahme der IFRS in britisches Recht**

-tb- Mit dem Auslaufen der Übergangsfrist am 31.12.2020 hat Großbritannien die zu diesem Zeitpunkt von der EU übernommenen IFRS in das britische Recht überführt. Zukünftig wird der im Aufbau befindliche United Kingdom Endorsement Board (UKEB) über die Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards entscheiden. Kommissarisch obliegt diese Befugnis dem Minister für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie. Der erste Statusbericht zur Übernahme von IFRS-Standards in Großbritannien ist unter <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com> abrufbar.

### **DRSC: Verwaltungsrat äußert sich zum ad-personam-Mandat von Gauzès**

Der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 6.1.2021 seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Stellungnahme an den Präsidenten des Board der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), *Jean-Paul Gauzès*, zu dessen ad-personam-Mandat übermittelt. *Gauzès* war von EU-

Kommissar *Dombrovskis* am 25.6.2020 in einer persönlichen Mandatierung gebeten worden, sich Gedanken über eine Restrukturierung von EFRAG zu machen, sollte die Organisation mit der Entwicklung nicht-finanzieller Berichtsstandards beauftragt werden. Der Präsident des EFRAG-Board hatte seine Vorschläge am 30.11.2020 öffentlich gemacht und um Stellungnahmen gebeten. Der Verwaltungsrat des DRSC teilt die Ansicht von *Gauzès*, dass die EFRAG im Fall einer möglichen Mandatsausweitung eine erweiterte Struktur benötige. Im Gegensatz zum Präsidenten des EFRAG-Board sieht er die vollständige Duplizierung der bestehenden Struktur tendenziell kritisch: Zum einen werde die dringend erforderliche Konnektivität gerade nicht gestärkt, wenn künftig zwei fachliche Boards entscheidungsbefugt sein sollen; zum anderen seien die Anforderungen an die personelle und finanzielle Ausstattung zu erwägen, wobei Mitspracherechte nur zahlenden Mitgliedern vorbehalten bleiben sollten. Zur Legitimität der Arbeit in der nicht-finanziellen Säule sei zwar eine breitere Einbindung von Stakeholdern erforderlich. Diese dürfe aber nicht als Vorwand dienen, die Struktur des Vereins und die Befugnisse seiner Gremien und Organe zu unterlaufen. Eine Einbindung sei vielmehr über Konsultation und Beiräte sicherzustellen. Schließlich weist der Verwaltungsrat nachdrücklich auf eine enge Verzahnung mit globalen Entwicklungen hin: Die nicht-finanzielle Säule solle so weit wie möglich an internationale Produkte und Prozesse ange dockt und nicht das Rad neu erfunden werden. Doppelte Regelungen hülften letztlich niemandem und verursachten lediglich zusätzliche Kosten.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### **DRSC: Quartalsbericht Q 4/2020**

Der Bericht des DRSC zum vierten Quartal 2020, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRS IC, anderer Organisationen wie insbesondere EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar. In dieser Ausgabe bekräftigen *Götz Treber* und *Hans-Jürgen Säglitz* den Standpunkt der deutschen Versicherungswirtschaft zum Endorsement von IFRS 17.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

## Wirtschaftsprüfung

### **IDW: Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW EPS 870)**

Der unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbare Standardentwurf des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) behandelt die Anforderungen, die der Abschlussprüfer bei der Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG zu beachten hat. Gem. § 162 Abs. 3 S. 2 AktG hat der Abschlussprüfer dabei zu prüfen, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Diese Prüfung des Vergütungsberichts ist eine gesonderte Prüfung nach AktG und kein Bestandteil der Abschlussprüfung. Bei der Prüfungsplanung und Durchführung der Prüfung hat der Prüfer Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu nutzen. Unter Berücksichtigung dieser Kenntnisse hat der Prüfer den Vergütungsbericht zu lesen und die Angaben im Vergütungsbericht mit den Angaben nach § 162 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2 AktG zu vergleichen. Er ist nicht verpflichtet, den Vergütungsbericht inhaltlich zu prüfen. Der Prüfer ist nach § 162 Abs. 3 S. 3 AktG verpflichtet, einen Vermerk über die Prüfung des Vergütungsbe-